

# Ukrainische Flüchtlinge mit Schutzstatus "S" anstellen Informationen für Arbeitgeber





## Zugang zum Arbeitsmarkt

### Ukrainische Flüchtlinge – Schutzstatus «S»

Schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine wird mit dem Schutzstatus "S" ein möglichst einfacher Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt. Damit soll erreicht werden, dass sich die betroffenen Personen möglichst finanziell unabhängig in der Schweiz aufhalten können.

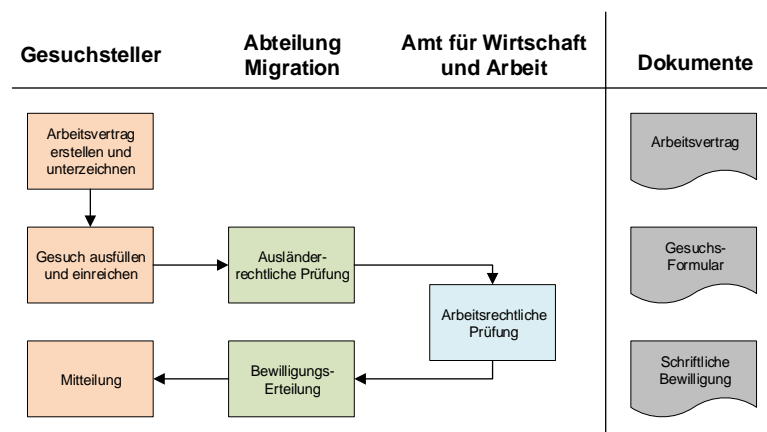
### Übersicht der Bewilligungserteilung und Zulassungsbedingungen

Für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung wird zwischen einer selbständigen und einer unselbständigen Tätigkeit unterschieden. Der Schutzstatus "S" lässt beide Anstellungsformen zu.

	Unselbständige	Selbständige
Bewilligungspflicht	Ja	Ja
Wartefrist	Keine	Keine
Stellenwechsel	Möglich, bewilligungspflichtig	Möglich, bewilligungspflichtig
Inländervorrang	Keiner, ggf. Stellenmeldepflicht	Keiner
Qualifikation	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen
Lohn- und Arbeitsbedingungen	Müssen orts- und branchenüblich sein	Keine Anforderungen
Wohnung	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen
Erwerbstätigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons	Möglich, bewilligungspflichtig	Möglich, bewilligungspflichtig
Besonderes	Gesuch des Arbeitgebers Teilzeitarbeit möglich	Finanzielle und betriebliche Voraussetzungen sowie eigenständige Existenzgrundlage müssen vorhanden sein

### Gesucheinreichung

Das Gesuch ([Formular 1](#)) ist zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrags vom Arbeitgeber beim Amt für Inneres, Abteilung Migration, in Trogen einzureichen. Das Gesuch wird hinsichtlich Ausländer- und Arbeitsrecht geprüft. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Amt für Inneres die Arbeitsbewilligung.





## Stellenmeldepflicht

Offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit müssen dem zuständigen RAV gemeldet werden; für nähere Informationen: [Stellenmeldepflicht \(arbeit.swiss\)](https://www.arbeit.swiss). Dies gilt auch für Stellen, die mit einer schutzbedürftigen Person besetzt werden.

Die Meldepflicht entfällt u.a., wenn die Anstellung maximal 14 Kalendertage dauert oder der Arbeitgeber selbst beim RAV registrierte Stellensuchende (auch beim RAV gemeldete Schutzbedürftige) findet und anstellt.

## Stellenwechsel

Der Stellenwechsel von Schutzbedürftigen ist bewilligungspflichtig. Dieser kann bewilligt werden, wenn das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 64 Abs. 2 VZAE).

## Beendigung einer Erwerbstätigkeit

Die Beendigung einer Erwerbstätigkeit ist dem Migrationsamt schriftlich mitzuteilen.

## Teilzeitarbeit

Es können auch Bewilligungen für Teilzeitanstellungen erteilt werden.

## Entlöhnung

Es sind die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten (Art. 22 AIG). Die Entlöhnung soll der Qualifikation der Person und dem Stellenprofil entsprechen.

Grundlage für die Entlöhnung bilden ein in der Branche geltender (allgemeinverbindlicher) Arbeitsvertrag und/oder die branchenüblichen Löhne (z.B. gem. Zürcher Lohnbuch). Bei der Bemessung des Lohnes werden die Qualifikation, die Aufgabe, das Alter und die fachlichen Kenntnisse (z.B. Sprache) berücksichtigt.

Sämtliche Bruttoeinkünfte unterliegen der Quellensteuer.

## Berufslehre, Aus- und Weiterbildung

Eine Berufslehre gilt grundsätzlich als unselbständige Erwerbstätigkeit (Art. 1a Abs. 2 VZAE). Die Aus- oder Weiterbildung soll schutzbedürftigen Jugendlichen nach den gleichen Grundsätzen ermöglicht werden können wie die Bewilligung einer Erwerbstätigkeit.

## Berufserkundungen (Schnuppern) / Probearbeit

Für Jugendliche unter 18 Jahren kann eine Berufserkundung von max. zwei Wochen durchgeführt werden. Sie muss dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ([wirtschaft.arbeit@ar.ch](mailto:wirtschaft.arbeit@ar.ch)) mit folgenden Mindestangaben gemeldet werden: Name / Vorname, ZEMIS-Nr., Geburtsdatum, Einsatzort und -dauer.

Eine Probearbeit von maximal einem Tag kann für erwachsene Personen bewilligungsfrei durchgeführt werden. Längere Einsätze unterliegen jedoch der Bewilligungspflicht.

## Praktika

Praktika sind stets befristete Arbeitsverhältnisse mit Ausbildungscharakter und gelten ebenfalls als unselbständige Erwerbstätigkeit. Vor Stellenantritt muss beim Kanton des Arbeitsortes eine Arbeitsbewilligung eingeholt werden. Dazu braucht es ein Ausbildungsprogramm und einen befristeten Arbeitsvertrag, in dem eine orts- und branchenübliche, funktionsgerechte und der vorhandenen Ausbildung entsprechende Entlöhnung festgelegt ist.



## Praxisplatz im Rahmen Brücke AR

Die Verantwortlichen der Brücke AR genehmigen die Praktikumsverträge nach vorgängiger Prüfung und Kontrolle des vereinbarten Praktikumslohns. Ein Praktikumsvertrag kann unter den Vertragsparteien grundsätzlich individuell vereinbart werden, darf aber den branchenüblichen Lehrlingslohn des ersten Lehrjahres nicht unterschreiten.

Vor Praktikumsbeginn muss beim Kanton des Arbeitsortes eine Arbeitsbewilligung eingeholt werden. Hierzu reicht der Praktikumsbetrieb oder beauftragte Dritte den genehmigten Praktikumsvertrag zusammen mit einem Ausbildungsprogramm und einem Gesuchformular beim Amt für Inneres, Abteilung Migration ein.

## Personalverleih

Ein Personalverleiher kann in der Schweiz anwesende schutzbedürftige Personen aus der Ukraine beschäftigen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Es muss eine Bewilligung der Arbeitsmarktbehörde vorliegen.

## Bewilligungsgebühr

Die Bewilligung zum Stellenantritt und zum Stellenwechsel ist gebührenpflichtig.

## Kontaktieren Sie uns, wenn...

### Sie Fragen zu ausländerrechtlichen Verfahren haben:

- Amt für Inneres  
Abteilung Migration  
Landsgemeindeplatz 2  
9043 Trogen  
☎ 071 343 63 33  
✉ [migration@ar.ch](mailto:migration@ar.ch)

### Sie Fragen zu Arbeitsmarkt oder Arbeitsbewilligung haben:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau  
☎ 071 353 64 31  
✉ [wirtschaft.arbeit@ar.ch](mailto:wirtschaft.arbeit@ar.ch)

### Sie Fragen bezüglich Anstellung erwachsener Flüchtlinge haben:

- Beratungsstelle für Flüchtlinge  
Bahnhofstrasse 4  
9100 Herisau  
☎ 071 353 64 73  
✉ [yvonne.varan@herisau.ar.ch](mailto:yvonne.varan@herisau.ar.ch)

### Sie Fragen zu jugendlichen Flüchtlingen haben:

- Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau  
☎ 071 353 67 12  
✉ [berufsbildung@ar.ch](mailto:berufsbildung@ar.ch)